

Fischereiordnung

A) Allgemeines

- 1) In den Vereinsgewässern darf nur angeln, wer Inhaber eines gültigen Jahres-Fischereischeines, eines Fischerei-Erlaubnisscheines und einer Fangkarte ist. Diese Papiere sind stets mitzuführen.
- 2) Gefischt werden darf in der Argen mit einer Handangel, am Weiher mit zwei Angelruten (jeweils nur eine Anbiss Stelle). Auf Aal darf ohne Eintrag in die Fangkarte mit zwei Ruten von 21 bis 01 Uhr geangelt werden.
Ab dem 15.05. darf mit 2 Handangeln am Stausee gefischt werden.
Im Übrigen ist der Fischfang nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang gestattet.
- 3) Gefischt werden darf mit jedem Köder - ausgenommen der lebende Köderfisch. Tote Köderfische dürfen nur vom Neuravensburger Weiher verwendet werden.
- 4) Bei Beginn des Fischens ist mit Kugelschreiber in die Fangkarte, oder über die fang24 App, der Fangtag (z.B. 01.04.) einzutragen. Dies gilt für jedes Teilgewässer (Argen, Doppelargen und Weiher) separat.
- 5) In der Oberen Argen und in der Doppelargen darf jeweils 2 x pro Woche (Montag bis Sonntag) gefischt werden.
Im Weiher darf 4 x Woche (Montag bis Sonntag) gefischt werden.
- 6) Der Fang ist pro Angeltag für alle Vereinsgewässer zusammen auf vier Fische begrenzt. Jeder gefangene Fisch ist unverzüglich nach dem Fang in die Fangkarte einzutragen.
- 7) Das Mitglied und Sohn, Tochter oder Enkel (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres mit eigenem Jugendfischerei- und Erlaubnisschein) dürfen gemeinsam mit je einer Angelrute fischen, jedoch zusammen nur 4 Fische fangen.
Kinder unter 10 Jahre, denen nach dem Gesetz noch keine Angelerlaubnis erteilt werden kann, dürfen lediglich zur Hilfe des Fischereiberechtigten herangezogen werden.
Der Ehegatte darf, wenn er ebenfalls im Besitz eines eigenen Jahresfischerei- und Fischerei-Erlaubnisscheines ist, im Beisein des Mitglieds an der Argen anstelle des Fischereiberechtigten, am Weiher mit je einer Angelrute gemeinsam fischen, zusammen bis zu 4 Fische.
- 8) Jeder Fischer hat die Schonzeiten und Mindestmaße genauestens einzuhalten. Untermaßige Fische sind umgehend und schonend in das Wasser zurückzusetzen; sie dürfen nicht mitgenommen werden.
- 9) Die Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu beachten.
- 10) Jeder Fischer ist verpflichtet, den Vereinsmitgliedern und den vom Verein bestellten Aufsichtspersonen, nachdem diese sich ausgewiesen haben, auf Verlangen seine Fischereipapiere und seinen Fang vorzulegen.
- 11) Die Fangkarten müssen vor dem 31. Dezember beim Vorstand abgegeben werden. Bei schuldhafter Nichtabgabe erfolgt die Kartenausgabe erst zum 1. Juni. Wird trotzdem geangelt, erfolgt Sperre für ein Jahr.

B) Argen

- 1) Die Argen ist in zwei Teilgewässer geteilt: Die Obere Argen vom Schuppenberg Tor bis zum Zusammenfluss und die Doppelargen bis Grenztafel Achberg, nur linkes Ufer. Die erste Insel nach dem Zusammenfluss darf zum Fischen nicht betreten werden.
- 2) In der Oberen Argen darf vom 01. April bis 30. September, in der Doppelargen vom 01. April bis 31. Dezember gefischt werden. Vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember ist die Teilstrecke vom Wuhr Rall bis zum Zusammenfluss für das Angeln mit Fliege und auf Hecht zusätzlich freigegeben.
- 3) Bei Fischtreppen darf die gesetzlich vorgeschriebene 30-Metergrenze, ober- und unterhalb, nicht befischt werden. Am Stausee darf von den bebauten Teilen des Kraftwerks aus nicht gefischt werden.
- 4) Regelung auf dem Privatgelände der Fa. Bernhard am Stausee: Es darf nur auf dem Firmenparkplatz vor dem Betriebsgelände geparkt werden. Das eingezäunte Betriebsgelände darf nicht durchquert werden. Um zum Stausee zu gelangen, vom Parkplatz aus außerhalb des Zaunes in östlicher Richtung gehen, dann in südlicher Richtung am Zaun entlang zum Angelplatz an der Argen.
- 5) Es darf nur werktags (Montag bis Freitag 17.00 Uhr) mit dem Fahrzeug zum Fischen nach Dametsweiler gefahren werden. Das Fahrzeug ist mit einem Vereinsaufkleber kenntlich zu machen.

C) Neuravensburger Weiher

- 1) Das Betretungsrecht des Gewässers ist lt. Pachtvertrag auf folgende Grundstücke beschränkt:
 - a) Flurstück Nr. 29 (städt. Grundstück) ab Grundstück Traut (ehemals Keller) bis Wanderwegabzweigung Falkenweg.
 - b) vom Überlauf bis Fichtenwaldhang Paradies, Grundstücksgrenze G. Kees.

Entlang der B 18 vom kleinen Stempel bis zum Überlauf ist aus Verkehrs-Sicherheitsgründen keinerlei Angeln erlaubt, mit Ausnahme des Mönchs und des Grundablasses.

Der gesamte Schilfbereich im Anschluss an die vorgegebenen Grenzpunkte darf nicht begangen werden.

Das Befahren mit dem Angelboot ist ab 01. August auch auf dem hinteren Weiher (Vogelschutzzone) gestattet.

- 2) Die Angelboote sind schonend zu behandeln und auftretende Schäden umgehend dem Gerätewart anzuzeigen. Die Bootsbenützung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3) Im Weiher ist das Fischen ab dem 1. April bis zum 31. Dezember erlaubt.
- 4) Das Parken am Weiher ist generell nur auf dem großen geteerten Parkplatz erlaubt. Kein Parken auf Wiesen, Fuß-, Radwegen, oder privaten Grundstücken.

D) Zuwiderhandlungen

Jeder Fischer hat sich an diese Fischereiordnung zu halten. Im Übrigen ist das Fischereigesetz für Baden-Württemberg und die Landesfischereiordnung zu beachten. Bei Zuwiderhandlung kann eine Ordnungsstrafe verhängt bzw. die Fischereierlaubnis entzogen werden, siehe Satzung.

Petri Heil
Die Vorstandschaft

Stand: 2019-Dez-29